

4971 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1995 betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung des Warenverkehrs der Ein- und Ausfuhr (Außenhandelsgesetz 1995 - AuBHG 1995) und zur Änderung des Gebührengesetzes 1957

Der vorliegende Beschluß eines Außenhandelsgesetzes 1995 soll das geltende Außenhandelsgesetz aus dem Jahre 1984, das durch wiederholte Novellierungen sehr unübersichtlich geworden ist, ersetzen. Er schließt grundsätzlich an das geltende Außenhandelsrecht an und bringt materielle Änderungen, die durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingt sind.

Das Außenhandelsrecht der EU sieht vor, daß die Erlassung von Rechtsvorschriften für den Wirtschaftsverkehr mit Drittländern, als Umsetzung der Handelspolitik, entsprechend Artikel 113 EGV in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

Als notwendige Ergänzung zur Vollendung des Binnenmarktes hat die EG auf dieser Grundlage zahlreiche Verordnungen erlassen, so etwa die Verordnung (EG) Nr. 518/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 77, über eine gemeinsame Einfuhrregelung und die Verordnung (EG) Nr. 519/1994, Amtsblatt Nr. L 67, Seite 89, über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren von nichttextilen Waren aus bestimmten Drittländern. In Durchführung der Verordnung 519 ergingen eine Reihe weiterer Verordnungen.

Die Durchführung all dieser Verordnungen erfolgt nicht ausschließlich durch die EG. Vielmehr fallen dabei auch den Mitgliedstaaten wesentliche Aufgaben zu.

Die Gebührenpflicht für Anmeldungen nach dem Außenhandelsgesetz und aufgrund einer auf Artikel 113 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnungen soll, insbesondere mit Rücksicht auf die gebührenfreie Handhabung in der Europäischen Union, entfallen.

Der Wirtschaftsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Feber 1995 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 02 21

Dr. Peter Kapral
Berichterstatter

Mag. Dieter Langer
Vorsitzender